



Gemeinschaftsfriedhof Oberkirch

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag
zwischen**

**der römisch-katholische Kirchgemeinde Oberkirch einerseits
und der Gemeinde Nunningen sowie der Einwohnergemeinde
Zullwil andererseits**

**betreffend
Überlassung des Friedhofs und der Aufbahrschale**

und

**der Gemeinde Nunningen sowie der Einwohnergemeinde
Zullwil**

**betreffend
Übertragung des Bestattungs- und Friedhofwesens**

Anhang 1 Örtliche Abgrenzung Friedhofanlage



Gemeinschaftsfriedhof Oberkirch

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines und Organisation	3
§1 Allgemeines.....	3
§2 Aufgaben Leitgemeinde.....	3
§3 Funktion, Aufgaben und Kompetenzen.....	3
§4 Verwaltung	4
§5 Rechnungsprüfungskommission oder externe Revisionsstelle	4
§6 Kostenverteilung	4
II. Schlussbestimmungen	5
§7 Vertragsdauer / Neueintritt / Kündigung.....	5
§8 Inkrafttreten und Aufhebung des bisherigen Reglements bzw. Vertrags.....	5
 Anhang 1: Örtliche Zuständigkeitsabgrenzung	 6



Gemeinschaftsfriedhof Oberkirch

Die Gemeindeversammlungen der römisch-katholische Kirchgemeinde Oberkirch, der Gemeinde Nunningen und der Einwohnergemeinde Zullwil

- gestützt auf § 164 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992¹ -

beschliessen:

A Vertrag zwischen der römisch-katholische Kirchgemeinde Oberkirch einerseits und der Gemeinde Nunningen sowie der Einwohnergemeinde Zullwil andererseits betreffend Überlassung des Friedhofs und der Aufbahrungshalle

§1 Überlassung des Friedhofs und der Aufbahrungshalle

1. Der Friedhof und die Aufbahrungshalle stehen im Eigentum der römisch-katholischen Kirchgemeinde Oberkirch.
2. Die römisch-katholische Kirchgemeinde Oberkirch überlässt der Gemeinde Nunningen und der Einwohnergemeinde Zullwil gemäss Anhang 1 die Grundstücke GB Zullwil Nr. 789 und 156 unentgeltlich zur Nutzung als Friedhof mit Aufbahrungshalle bzw. als Parkplatz dazu.

§2 Vertragsdauer und Kündigung

1. Die vertragliche Regelung gilt auf unbestimmte Zeit.
2. Eine Vertragsgemeinde kann die die vorliegende vertragliche Regelung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 25 Jahren auf das Ende eines Kalenderjahres kündigen. Der Kündigungsbeschluss muss durch die Gemeindeversammlung erfolgen.

§3 Inkrafttreten

1. Die vorliegende vertragliche Regelung tritt, nachdem sie von den Gemeindeversammlungen beschlossen worden ist, auf 1. Januar 2025 in Kraft.

B Vertrag zwischen der Gemeinde Nunningen sowie der Einwohnergemeinde Zullwil betreffend Übertragung des Bestattungs- und Friedhofwesens

I. Allgemeines und Organisation

§1 Übertragung des Bestattungs- und Friedhofwesens

1. Die Einwohnergemeinde Zullwil überträgt das Bestattungs- und Friedhofwesens gestützt auf §164 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 an die Gemeinde Nunningen. Absatz 2 bleibt vorbehalten.
2. Für den Erlass und die Änderung des Bestattungs- und Friedhofreglements sind die Gemeindeversammlungen beider Vertragsgemeinden zuständig.
3. Nachträgliche Beitritte weiterer Einwohnergemeinden bedürfen der Zustimmung sämtlicher Vertragsgemeinden und einer entsprechenden Änderung des vorliegenden Vertrags.

¹ BGS 131.1; GG



Gemeinschaftsfriedhof Oberkirch

§2 Rechnungsführung

Die Gemeindeverwaltung Nunningen führt über das Bestattungs- und Friedhofwesen innerhalb der eigenen Jahresrechnung eine separate Buchhaltung und stellt der Einwohnergemeinde Zullwil jährlich Rechnung.

§3 Kostenverteilung bzw. Kostenvergütung

Die Betriebs-, Unterhalts-, Versicherungs- und Instandhaltungskosten für die Friedhofanlage und die Aufbahrungshalle werden von den Vertragsgemeinden im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen (Einwohnerzahlen per 31.12. des vorhergehenden Rechnungsjahres gemäss kantonaler Bevölkerungsstatistik) übernommen.

§4 Investitionen

Friedhoferweiterungen, Neuanlagen und sonstige Investitionen ab CHF 50'000.00 sind von beiden Gemeinden zu beschliessen. Die Kosten werden gemäss § 3 aufgeteilt. Der Grundeigentümer ist über geplante Änderungen zu informieren.



Gemeinschaftsfriedhof Oberkirch

II. Schlussbestimmungen

§5 Vertragsdauer / Neueintritt / Kündigung

1. Der Vertrag gilt auf unbestimmte Zeit.
2. Der Eintritt neuer Gemeinden kann mit sechsmonatiger Anmeldefrist und unter Vorbehalt gemäss §1 Abs.3 auf Beginn eines neuen Jahres erfolgen.
3. Eine Vertragsgemeinde kann, die die vorliegende vertragliche Regelung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres kündigen. Der Kündigungsbeschluss muss durch die Gemeindeversammlung erfolgen.

§6 Inkrafttreten

Die vorliegende vertragliche Regelung tritt, nachdem sie von den Gemeindeversammlungen beschlossen worden ist, auf 1. Januar 2025 in Kraft.

Beschlossen von den Gemeindeversammlungen:

Römisch-katholische Kirchengemeinde Oberkirch am ...
Gemeinde Nunningen am ...
Einwohnergemeinde Zullwil am ...

Römisch-katholische Kirchengemeinde Oberkirch

Meinrad Hueber
Präsident Kirchenrat

Freddy Pally
Bauverwalter

Gemeinde Nunningen

Philipp Muster
Gemeindepräsident

Beat Zimmer
Gemeindeschreiber

Einwohnergemeinde Zullwil

Anita Colin
Gemeindepräsidentin

Beat Zimmer
Gemeindeschreiber



Gemeinschaftsfriedhof Oberkirch

Anhang 1: Örtliche Zuständigkeitsabgrenzung

Der vorliegende Anhang zeigt die örtlichen Zuständigkeiten von der röm.-kath. Kirchgemeinde Oberkirch:

- Betrieb- und Unterhalt in der Zuständigkeit der röm.-kath. Kirchgemeinde Oberkirch
- Betrieb- und Unterhalt in der Zuständigkeit der Gemeinde Nunningen und der Einwohnergemeinde Zullwil
- Winterdienst GB 152, GB 156 und Parkplatz GB 1033 (wird nach Absprache durch Nunningen oder Zullwil abgedeckt)

